

# Englisches Recht in der Vertragsgestaltung

von

**Prof. Dr. Patrick Ostendorf**

Solicitor of the Senior Courts of England and Wales  
(non-practising)

2021



## Vorwort

*If a plaintiff considers that the procedure of our courts, or the substantive law of England, may hold advantages for him superior to that of any other country, he is entitled to bring his action here (...). This right to come here is not confined to Englishmen. It extends to any friendly foreigner. He can seek the aid of our courts if he desires to do so. You may call this 'forum-shopping' if you please, but if the forum is England, it is a good place to shop in, both for the quality of the goods and the speed of the service.*

Lord Denning<sup>1</sup>

Die Bedeutung des englischen Vertragsrechts für internationale Wirtschaftsverträge ist mit dem Stellenwert der englischen Sprache für den internationalen Handel insgesamt vergleichbar: An beiden führt kaum ein Weg vorbei. Ungeachtet des fortschreitenden Bedeutungsverlustes, mit dem das Vereinigte Königreich auf politischer und wirtschaftlicher Ebene konfrontiert ist, verteidigt das englische Recht bislang erfolgreich seinen Status als weltweit beliebteste Vertragsrechtsordnung. Die englische Rechtsdienstleistungsindustrie ist nicht zuletzt aus diesem Grund „*punching above its weight*“,<sup>2</sup> obwohl die von Lord Denning, dem wohl berühmtesten englischen Richter des vergangenen Jahrhunderts in dem obenstehenden Zitat angepriesene „*quality of the goods*“ keineswegs über jeden Zweifel erhaben ist. Trotz gegenläufiger Hoffnungen auf dem Kontinent, die sich unter anderem in der Gründung zahlreicher auf die Lösung internationaler wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten spezialisierter *commercial courts* bzw. besonderer internationaler Handelskammern unter anderem in Amsterdam, Paris, Brüssel, Frankfurt, Hamburg und zuletzt Stuttgart und Mannheim manifestieren<sup>3</sup>, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen, dass der Brexit daran entscheidend etwas ändern wird. Deutsche Anwälte und Unternehmensjuristen werden sich daher auch nach 2020 regelmäßig mit dem englischen Vertragsrecht und angrenzenden Rechtsgebieten des englischen Rechts auseinandersetzen müssen, wenn sie bei internationalen Transaktionen beratend tätig sein wollen.

Ein Buch zum englischen Vertragsrecht aus der Feder eines (primär) deutschen Juristen ist dabei rechtfertigungsbedürftig. Ausländische Rechtsordnungen erschließen sich mit unmittelbar aus der maßgeblichen Jurisdiktion stammenden Literatur aus erster Hand, die zudem in der einschlägigen (Rechts-)sprache verfasst ist, regelmäßig besser und tiefergehender. Gerade zum englischen Recht sind die einschlägigen Lehr- und Formularhandbücher nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich von hoher Qualität. Ihre Lektüre kann und soll das vorliegende Werk nicht ersetzen.

Für deutsche Juristen stellt die Erfassung der maßgeblichen Eckpunkte des englischen Vertragsrechts, das sich in seiner Grundstruktur und Systematik teilweise deutlich vom deutschen Recht unterscheidet, dennoch eine Herausforderung dar. Erschwert wird der Zugang bereits durch das Nebeneinander von drei Rechtsquellen, von denen das ungeschriebene Fallrecht in Form des *common law* im engeren Sinne das Billigkeitsrecht der *equity* und das Gesetzesrecht faktisch zwar klar dominiert. Dennoch stellen alle genannten Rechtsquellen für das Vertragsrecht Rahmenbedingungen bereit, die sich wie beispielsweise bei der Aufrechnung, der Abtretung oder auch der Irrtumslehre nicht nur in teilweise verwirrender Art und Weise überlagern, sondern neben pragmatischen und modernen

<sup>1</sup> *The Atlantic Star* [1973] 1 QB 364 (382); die Entscheidung des *House of Lords* in der Rechtsmittelinstanz hat an dem in diesen Worten anklingenden Nationalchauvinismus deutliche Kritik geübt, [1974] 1 AC 436 (453).

<sup>2</sup> So Sir *Geoffrey Vos*, *Chancellor* des *High Court* in seiner Rede „The UK Jurisdictions After 2019“ vom 20. Juni 2017; abrufbar unter <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2017/06/chc-speech-faculty-of-advocates.pdf> (Rn. 27).

<sup>3</sup> Dazu *Rühl* JZ 2018, 1073 ff.; Pressemitteilung des Staatsministeriums Baden-Württemberg v. 21.7.2020.

Ansätzen mitunter auch reichlich anachronistisch anmuten. Hinzu kommt, dass einige für Vertragsjuristen bedeutsame Rechtsfragen aus dogmatischen Gründen in vielen englischen Vertragsrechtslehrbüchern gar nicht thematisiert werden.<sup>4</sup> Das gilt beispielsweise für das Verjährungsrecht, das traditionell als Teil des Prozessrechts eingeordnet und daher überwiegend nur in Darstellungen zum Zivilverfahrensrecht vertiefter behandelt wird. Rechtsinstitute wie die Stellvertretung (*law of agency*) oder die Aufrechnung (*law of set-off*) stellen aus englischer Rechtssicht gänzlich eigenständige Rechtsgebiete dar. Im besonderen Vertragsrecht wiederum ist für deutsche Leser etwa überraschend, dass Fragen zum Eigentumsübergang in Darstellungen zum *Sale of Goods Act*, dem (teilweise) kodifizierten englischen Kaufrecht, einen großen Raum einnehmen, obwohl die dadurch aufgeworfenen sachrechtlichen Fragen wenig Relevanz für Wirtschaftsverträge haben, bei denen mit Ausnahme von Rechtswahl und ggf. Gerichtsstand keine Bezugspunkte zu England vorliegen.

Vor diesem Hintergrund soll das vorliegende Buch insbesondere für deutsche Wirtschaftsjuristen auch durch Querverweise auf deutsches Recht eine gezielte Hilfestellung beim Verständnis, aber auch der Gestaltung und Kommentierung von Wirtschaftsverträgen anbieten, die englischem Recht unterliegen. Das setzt neben einer Einführung in die Grundzüge des englischen Vertragsrechts und maßgeblicher angrenzender Rechtsbereiche (wie beispielsweise mögliche (konkurrierende) deliktische Ansprüche) auch eine Darstellung des Rechtsrahmens für die aus Sicht der Praxis besonders zentralen besonderen Vertragsarten voraus. Gleichzeitig müssen für die Vertragsgestaltung relevante und wiederkehrende Fragestellungen wie die Wirkung und Wirksamkeit typischer Standardklauseln in Wirtschaftsverträgen mit der erforderlichen Tiefenschärfe behandelt werden, damit das Buch praktisch nutzbar ist. Da die Wahl englischen Rechts zuletzt häufig mit der Wahl eines Gerichtsstands in England verbunden wird, kann auch eine Einführung in das englische Zivilverfahrensrecht nicht fehlen. Im Ergebnis orientieren sich Auswahl und Gewichtung der behandelten Themen daher primär an Fragestellungen, die für die Praxis der avisierten Nutzer von zentraler Bedeutung sind – auch wenn das bisweilen auf Kosten dogmatischer Stringenz geschehen muss.

Anregungen und Kritik ([patrick.ostendorf@htw-berlin.de](mailto:patrick.ostendorf@htw-berlin.de)) der Leser sind sehr willkommen.

Herzlich danken möchte ich Herrn Dr. Frank Lang vom Beck-Verlag für die erneut ausgezeichnete und mittlerweile langjährige Zusammenarbeit.

Berlin, im Februar 2021

*Patrick Ostendorf*

---

<sup>4</sup> Eine bemerkenswerte Ausnahme ist das von *Günther Treitel* begründete und von *Edwin Peel* fortgeführte, mittlerweile in der 15. Auflage erschienene Standardwerk „*Treitel: The Law of Contract*“, das unter anderem auch eine Darstellung des im Zusammenhang mit Verträgen relevanten Rechts der Stellvertretung und der Abtretung enthält.